

Protokoll: Prozessbeobachter im Termin 30.04.2015 LSG NRW

30.04.2015, Verhandlung der Klage XXX XXX ./ . Jobcenter Märkischer Kreis, LSG NRW,

Vorsitzender Richter: Löns

Weitere Anwesende: Der Kläger, 1 Vertreter des beklagten Jobcenter Märkischer Kreis, etwa 1 Dutzend Zuschauer, die zur Unterstützung des Klägers (der keinen Rechtsbeistand hat) angereist sind.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zunächst die Frage einer Vertagung geklärt werden soll. Dies könne allerdings erst nach einer Klärung des Sachverhalts entschieden werden. Ebenso soll nach Klärung des Sachverhalts entschieden werden, ob PKH gewährt wird. Dies hätte eine Vertagung zur Folge.

Es folgt das Verlesen des Sachverhalts:

Der Kläger bekam seit Jahren nicht die tatsächlich anfallende Kaltmiete übernommen. Statt der tatsächlich anfallenden 276,- Euro Netto-Kaltmiete übernahm das Jobcenter Märkischer Kreis lediglich die als angemessen geltenden 227,70 Euro. Nebenkosten und Heizkosten wurden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Am 14.06.2011 beantragte der Kläger, seine Bescheide für die Jahre 2011 und 2010 dahingehend rückwirkend zu überprüfen (§ 44 SGB X). Die beiden Anträge (einer für 2010, ein weiterer für 2011) wurden vom Verein aufRECHT e.V. per Fax versendet. Das Jobcenter Märkischer Kreis gibt an, diese Überprüfungsanträge nicht erhalten zu haben. Das Jobcenter Märkischer Kreis gibt ferner an, eingehende Faxe bzw. Faxjournale nicht zu archivieren.

[Einschub: Der Kläger konnte ein Faxjournal mit OK-Vermerk des Senders, jedoch keinen Sendebericht, aus dem der Inhalt des Dokumentes ersichtlich ist, vorweisen. Ferner führt der Verein aufRECHT e.V. von dem das Fax versendet worden ist, eine Excel-Liste, in der die gesendeten Faxe mit stichpunktartiger Wiedergabe des Inhaltes, dokumentiert werden. Beides reichte der Vorinstanz, dem SG Dortmund, als Beweis für die Zustellung des Überprüfungsantrages nicht aus. Der Inhalt des Faxes sei nicht zweifelsfrei feststellbar und Faxjournal wie Excel-Liste für einen Anscheinsbeweis nicht ausreichend.]

Anfang 2012 reichte der Kläger gegen das Jobcenter Märkischer Kreis eine Untätigkeitsklage ein, da seine Überprüfungsanträge noch nicht bearbeitet worden waren. Das Jobcenter Märkischer Kreis gibt an, durch die Untätigkeitsklage erstmalig von den Überprüfungsanträgen für die Jahre 2010 und 2011 erfahren zu haben.

Im April 2012 entscheidet das Jobcenter Märkischer Kreis die Überprüfungsanträge in der Sache: Der Überprüfungsantrag für das Jahr 2010 wird wegen Verfristung abgelehnt. Auch der Überprüfungsantrag für das Jahr 2011 wird abgelehnt, da keine Fehlerhaftigkeit der Bescheide festgestellt werden konnte.

Gegen beide ablehnenden Bescheide legte der Kläger keinen Widerspruch ein. Dies bestätigen auf Nachfrage des Gerichts beide Parteien. Die Untätigkeitsklage erhält der Kläger nichtsdestotrotz aufrecht.

Im Sommer 2012 entscheidet das BSG, dass Hartz4-Berechtigten in NRW nicht nur 45 qm, sondern 50 qm Wohnraum zustehen. Damit musste im Märkischen Kreis die als angemessen geltende Kaltmiete entsprechend angehoben werden.

Dem Kläger wurden daraufhin durch das Jobcenter Märkischer Kreis rückwirkend ab dem 01.08.2011 die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt.

[Einschub: Auf die Frage des Richters, warum die Nachzahlung ab 01.08.2011 erfolgte und nicht ab 01.01.2011 oder wie laut Weisung gar 01.01.2010, gab der Vertreter des Jobcenter keine Antwort.]

Es erfolgte eine entsprechende Nachzahlung. Mit Bescheid vom 26.11.2013 lehnte das Jobcenter Märkischer Kreis die Untätigkeitsklagen gegen die Nicht-Bearbeitung der Überprüfungsanträge für die Jahre 2010 und 2011 ab. Gegen diese Ablehnung reicht der Kläger Klage ein. Das SG Dortmund lehnt die Klage in erster Instanz ab.

[Begründung s.o.: Faxjournal und Excel-Liste des Senders seien für einen Anscheinsbeweis nicht ausreichend.]

Gegen die Ablehnung seiner Klage legt der Kläger Berufung ein. Auf Nachfrage des Gerichts, warum er April 2012 gegen die Ablehnung seiner Überprüfungsanträge keinen Widerspruch eingereicht habe, erläutert der Kläger, er habe beide Schreiben verspätet erhalten und hätte gedacht, die Widerspruchsfrist von einem Monat sei bereits verstrichen. Der Vorsitzende klärt ihn auf, dass nicht das aufgedruckte Datum auf dem Brief, sondern das Datum der tatsächlichen Zustellung für den Beginn der Frist entscheidend ist.

Nach einer kurzen Beratungspause entscheidet das Gericht zunächst über die Frage der PKH:

Da das gesamte Verfahren auf einer Untätigkeitsklage beruhe, die jedoch ins Leere zu laufen drohe - schließlich wurden die Überprüfungsanträge beschieden, zudem wurde gegen die ablehnenden Bescheide kein Widerspruch eingelegt -, wird für das Anliegen des Klägers keine Aussicht auf Erfolg gesehen. Der Antrag auf PKH wird abgelehnt.

Zum weiteren Verfahren gibt das Gericht folgende Hinweise:

Die verfahrensrechtliche Situation des Klägers sei schlecht. Sollte der Kläger auf einer Entscheidung des Gerichtes in der Sache bestehen, würde sich das Gericht vertagen, um dem Kläger so die Möglichkeit zu geben, sich Rat einzuholen und seine Situation möglicherweise zu verbessern.

Von daher empfiehlt das Gericht beiden Parteien, sich auf einen Vergleich zu einigen. Das Gericht schlägt folgendes Vergleichsangebot gegen Berufungsrücknahme vor:

Dem Kläger rückwirkend ab dem 01.01.2011 eine höhere Kaltmiete entsprechend des 50 qm - Urteils des BSG nachgezahlt. Diese gut 10 Prozent entsprechen je rund 24,- Euro für die Monate Januar bis Juli 2011, in Summe rund 170,- Euro.

Der Vertreter des JOBCENTER Märkischer Kreis bietet dem Kläger an, die Kaltmiete rückwirkend ab 1.1.2011 in voller Höhe zu übernehmen, was einer Nachzahlung von je 48,40 Euro für die Monate Januar bis Juli 2011, in Summe 338,80 Euro, entspricht.

Der Kläger erklärt sich nach einer Bedenkzeit bereit, dem Vergleich auf Widerruf zuzustimmen. Die Widerrufsfrist wird auf den 18.5.2015 festgelegt.

Der Kläger bittet um Zustellung des Gerichtsprotokolls.

Fazit / kurze Einschätzung:

Der unterbliebene Widerspruch des Klägers gegen die Ablehnungen der beiden Überprüfungsanträge und das alleinige Aufrechterhalten der Untätigkeitsklage, musste das Verfahren zwangsläufig zum Scheitern bringen. Die Einschätzung des Gerichtes, dass die Untätigkeitsklage, auf der das Klageverfahren beruhte, durch die (abschlägige) Entscheidung der beiden Überprüfungsanträge gegenstandslos sei, ist nachvollziehbar.

Umso tragischer, dass der Widerspruch wegen einer Fehleinschätzung bzw. Unkenntnis des Klägers bezüglich der (Zustellungs-)Fristen nicht erfolgte. Zumal die Entscheidung des SG Dortmund, ein Faxjournal - aus dem der Inhalt des gesendeten Dokuments nicht hervorgeht - sei für einen Anscheinsbeweis unzureichend, im Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung des BSG steht.

Ebenso wäre sicher interessant gewesen, wie der Umstand, dass eine Behörde eingehende Dokumente nicht erfasst (weder Faxjournale noch die Faxe selber werden durch das Jobcenter Märkischer Kreis nach eigenen Angaben archiviert) beurteilt wird.